

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XI, Nummer 136, am 07.02.2002, im Studienjahr 2001/02.

136. Richtlinien der Institutskonferenz (IK) für die Tätigkeit des/der Institutsvorstandes/Institutsvorständin (IV) am Institut für Klassische Archäologie der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

§ 1 (1) Erlassung und Abänderungen der Institutsordnung erfolgen durch Beschluss der Institutskonferenz (IK) und sind zu veröffentlichen.

(2) Bei der Erstellung oder Modifikation des Organigramms ist die IK anzuhören. Dabei sind die allgemeinen Richtlinien der IK für die Lehr- und Forschungsaktivitäten des Institutes zu beachten. Beabsichtigte Änderungen des Organigramms sind mit der Einladung zur Institutskonferenz-Sitzung deren Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Entscheidung über im Auftrag des Instituts herausgegebene Publikationen und durchgeführte Projekte jeglicher Art trifft die IK.

§ 2 (1) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe „Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Institutes nach Maßgabe des UOG 93“ (§ 46 Abs. 1 Z. 5 UOG) hat die/der IV die Institutskonferenz bei folgenden Angelegenheiten anzuhören:

1. Aufnahme von Universitäts- und VertragsassistentInnen,
 2. Umwandlung des Dienstverhältnisses von Universitäts- und VertragsassistentInnen auf unbestimmte Zeit,
 3. Koordinierung der Dienstpflichten unter Berücksichtigung der Lehrverpflichtung für UniversitätsprofessorInnen, UniversitätsdozentInnen sowie Universitäts- und VertragsassistentInnen,
 4. Aufnahme von Allgemeinen Universitätsbediensteten,
 5. Aufnahme von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb,
 6. Aufnahme von StudienassistentInnen,
 7. Anträge auf Gastprofessuren und Aufteilung des Gastvortragsbudgets,
 8. Entscheidung über die Benützung von Institutseinrichtungen durch emeritierte bzw. pensionierte UniversitätslehrerInnen,
 9. Ausschreibung von Planstellen (§ 20 (2) UOG 93). Der beabsichtigte Vorschlag ist den Mitgliedern der Institutskonferenz gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung zu übermitteln.
- (2) Die/der IV trägt als Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller dem Institut Dienstugeteilten für die Einhaltung des Dienstrechts in der jeweils geltenden Fassung Sorge.
- (3) 1. Die Genehmigung von Reisen zur Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Forschungsaufenthalten, archäologischen Ausgrabungen sowie der Durchführung von Feldforschung ist für alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen auf deren Antrag in angemessener Weise zu erteilen.
2. Diese Regelung ist auch auf das nichtwissenschaftliche Personal anzuwenden, wenn eine Reise im dringenden Interesse des Institutes liegt.
3. In strittigen Fällen ist die IK anzuhören.
4. Zur Vergütung der durch diese Reisetätigkeit erwachsenden Spesen ist im Budget ein Betrag für Reisekosten nach Maßgabe der Bedeckbarkeit vorzusehen.

§ 3 Bei der Koordination der Lehrtätigkeit am Institut (§ 46 Abs. 1 Z. 2 UOG 93), insbesondere bei der Reihung der vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen hat sich die/der IV nach Möglichkeit an die Beschlüsse der Studienkommission zu halten.

§ 4 Die Zuteilung von Räumen und Geräten des Institutes erfolgt im Rahmen der Institutsordnung. Bei der Zuordnung von Räumen und Geräten sind alle im jeweils gültigen

Organigramm des Institutes angeführten ProfessorInnen, DozentInnen, Universitäts- und VertragsassistentInnen und sonstigen vom Institut angestellten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen MitarbeiterInnen bzw. über Drittmittel finanzierte wissenschaftliche MitarbeiterInnen ausgewogen zu berücksichtigen. Am Institut eingerichtete Abteilungen und Arbeitsgruppen und die dem Institut zugeordneten LektorInnen, ProjektmitarbeiterInnen, die Studienrichtungsvertretung und die Studierenden (Diplomanden, Dissertanten) sind nach Maßgabe der Möglichkeiten zu berücksichtigen.

§ 5 (1) Die erstmalige Beratung des Budgetantrages in der Institutskonferenz hat mindestens 2 Wochen vor dem Ende der Einreichfrist für den Budgetantrag der Institute an den Dekan zu erfolgen. Der Entwurf für den Budgetantrag des Institutes ist den Mitgliedern der Institutskonferenz mit der Einladung zur Sitzung zuzustellen. Der Entwurf muss so detailliert sein, dass die Budgetposten für Raum, Sekretariat, Lehre sowie Anschaffungen und Aufwendungen für Forschung getrennt ausgewiesen sind und die im Institut allenfalls vertretenen Abteilungen und Arbeitsgruppen die ihnen zugeordneten Budgetzahlen ersehen können.

(2) Die Zuweisung der Geldmittel für den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Institutsverwaltung, die Rauminstandhaltung, die Raummiete etc. haben nach Maßgabe der dem Institut von der/m DekanIn zugeordneten Mittel gemäß dem von der IK beschlossenen Budgetantrag zu erfolgen. Sind Kürzungen gegenüber dem Budgetantrag vorzunehmen, hat die/der IV nach Anhörung der IK diese unter folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

1. Kein Budgetposten kann gegenüber dem Budgetantrag zu mehr als 100 % bedient werden. Ausnahmen beschließt die IK.

2. Kürzungen sind möglichst ausgewogen vorzunehmen. Sollte das in einem Jahr nicht möglich oder nicht sinnvoll sein, ist im Verlauf der darauffolgenden 2 Jahre ein diesbezüglicher Ausgleich vorzunehmen.

(3) Bei der Abwicklung von Drittmittelprojekten durch Institutsangehörige im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit hat die/der IV der/m ProjektleiterIn die benötigten Mittel nach Maßgabe der Möglichkeiten und Ausgewogenheit zur Verfügung zu stellen. Über allenfalls ausgewiesene Projekteinnahmen (bei Verwendung von Institutseinrichtungen für das Projekt) ist die/der IV in Abstimmung mit der/m ProjektleiterIn verfügungsberechtigt.

(4) Bei nicht zweckgebundenen Drittmitteln hat die/der IV ihren/seinen Aufteilungsvorschlag der Institutskonferenz zur Beratung vorzulegen.

§ 6 (1) Die Berichtspflicht der/des IV gegenüber der IK schließt die Pflicht zu detaillierten Begründungen getroffener Entscheidungen ein und besteht

1. über alle das Institut betreffenden wichtigen Angelegenheiten,

2. zu Tagesordnungspunkten einer Institutskonferenz-Sitzung, sofern

(i) der Antrag gemäß Geschäftsordnung der Universität Wien ordnungsgemäß eingebracht wurde,

(ii) es von mindestens einem Drittel der in der Sitzung anwesenden Institutskonferenz-Mitglieder oder einer ganzen Kurie gewünscht wird. Der Bericht kann auch schriftlich erfolgen.

3. in jedem Fall, in dem die/der IV von den Richtlinien der IK abweicht oder diese überschreitet. Dieser Bericht hat spätestens in der nächsten IK zu erfolgen.

4. über den Vollzug des Budgets eines Jahres unter Angabe der tatsächlich umgesetzten Budgetzahlen bis spätestens 15. März des Folgejahres. Dieser Bericht ist mit der Einladung zuzustellen.

5. über die erfolgte Aufnahme und das erfolgte Ausscheiden von dem Institut zugeordnetem Personal.

(2) Der Arbeitsbericht der/des IV an den Rektor ist vor dessen Übermittlung der

Institutskonferenz rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) Die/der IV hat bei Bedarf Dienstbesprechungen mit den dem Institut Dienstugeteilten einzuberufen, die dem Informationsfluss und der Diskussion anstehender Probleme dienen. Auf Antrag einzelner Bediensteter sind von der/dem IV Dienstbesprechungen einzuberufen.

§ 7 Das Ergebnis von Anhörungen der IK ist durch Abstimmung zu dokumentieren und allfälligen Stellungnahmen der/des IV beizufügen.

Der Institutsvorstand:

P i l l i n g e r